

Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name, Sitz

Art. 1

Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG.

Mitgliedschaft

Art. 2

Der Studierendenorganisation FHNW gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Durch schriftliche Mitteilung an die Direktionspräsidentin oder den Direktionspräsidenten können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten.

Zweck

Art. 3

- 1 Die Studierendenorganisation FHNW bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW.
- 2 Sie bezweckt insbesondere
 - a) als Organ die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der FHNW wahrzunehmen
 - b) die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNW
 - c) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbänden
 - e) die Interessenvertretung auf nationaler Ebene

Art. 4

Die Studierendenorganisation richtet sich sowohl an die Studierenden der FHNW als auch an die Fachschaften der einzelnen Hochschulen.

Unabhängigkeit
Gleichstellung
Immunität

Art. 5

Die Studierendenorganisation FHNW ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation FHNW ist nicht diskriminierend und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Aus der Tätigkeit als Interessenvertreter oder Interessenvertreterin entstehen den Studierenden keine Benachteiligungen.

Organe

Art. 6

- 1 Die Organe der Studierendenorganisation FHNW unterliegen der studentischen Selbstverwaltung.
- 2 Entschädigungen an Organe und Mitarbeitende der Studierendenorganisation werden gemäss Finanzreglement ausgerichtet.
- 3 Sämtliche Ämter des Vorstands students.fhnw der Studierendenorganisation FHNW dürfen nur von deren Mitgliedern (Art.2) bekleidet werden Die Ämter der Geschäftsstelle sollen primär

von Mitgliedern (Art. 2) besetzt werden, sekundär von ehemaligen Studierenden.

B. ORGANISATION

Art. 7

Die Studierenden der FHNW sind organisiert

- 1.) als Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)
- 2.) in Fachschaften

Organe

1. Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

Art. 8

Die Studierendenorganisation FHNW besteht aus folgenden Gremien:

- I) Delegiertenversammlung (DV)
- II) Vorstand students.fhnw
- III) Geschäftsstelle

Unvereinbarkeiten

Art. 9

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder ordentliche Mitglieder der Geschäftsstelle sein. In Bedarfsfällen darf ein Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle unterstützen. Dabei muss darauf geachtet werden, Interessenskonflikte zu vermeiden, um die Trennung von operativer und strategischer Verantwortung zu gewährleisten.
- 2 Mitglieder der Geschäftsstelle können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder ordentliche Mitglieder des Vorstandes students.fhnw sein.
- 3 Vorstandsmitglieder, die sich um eine Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und dürfen sich an diesem in ihrer Rolle als Vorstandsmitglied nicht beteiligen.

I) Die Delegiertenversammlung

Aufgaben

Art. 10

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw
 - b) die Vorstandspräsidentin oder den Vorstandspräsidenten
 - c) die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle
 - d) die Vertreterinnen oder die Vertreter in die Fachhochschulorgane
- 2 Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Budgets, des Mitgliederbeitrages, des Jahresberichtes und der Rechnung.
 - b) Erlass und Revision von Reglementen über die Organisation und Wahl der Organe.
 - c) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Organe, Kommissionen und Vertreterinnen und Vertreter.
 - d) Statutenrevision, Revision von weiteren Reglementen und Erlassen.
 - e) Anhörungen und Vernehmlassungen.

Zusammensetzung

Art. 11

- 1 Die Delegiertenversammlung der Studierendenorganisation besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Fachschaften.

- 2 Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten oder eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem oder einer weiteren Delegierten.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes students.fhnw und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.

Einberufung

Art. 12

- 1 Die Delegiertenversammlung wird jährlich durch den Vorstandspräsidenten oder die Vorstandspräsidentin students.fhnw einberufen.
- 2 Die Ausserordentlichen Sitzungen werden durch den Vorstandspräsidenten oder die Vorstandspräsidentin einberufen.
 - a) auf Beschluss des Vorstandes students.fhnw
 - b) auf Verlangen von Fachschaften von mindestens drei Hochschulen.
- 3 Die Fachschaften, die Geschäftsstelle oder der Vorstand students.fhnw können bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung Unteranträge zu sämtlichen gestellten Anträgen einreichen.

Beschlussfassung

Art. 13

- 1 Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, sofern in Reglementen nichts anderes verordnet ist.
- 2 Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse über Handheben und Auszählung durch die vorangehend gewählten Stimmezähler oder Stimmezählerinnen.
- 3 Bei Anträgen fällt der Stichentscheid bei unentschiedenem Abstimmungsergebnis der Vorstandspräsidentin oder dem Vorstandspräsidenten zu.

II) Der Vorstand students.fhnw

Aufgaben

Art. 14

- 1 Der Vorstand students.fhnw ist das strategische Gremium der Studierendenorganisation FHNW. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der Studierendenorganisation FHNW.
- 2 Der Vorstand students.fhnw beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination, Vorbereitung und gegebenenfalls Durch-/Ausführung von Entscheidungen.
- 3 Der Vorstand students.fhnw ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen.
- 4 Der Vorstand students.fhnw ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.
- 5 Der Vorstand students.fhnw stellt die Kommunikation zwischen den Fachschaften, diesen und der Direktion bzw. dem Fachhochschulrat sicher.
- 6 Der Vorstand students.fhnw unter Mithilfe der Geschäftsstelle koordiniert und / oder delegiert den Fachschaft-Support bei spezifischen Anfragen.
- 7 Der Vorstand students.fhnw berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen.

Mitglieder

Art. 15

- 1 Der Vorstand students.fhnw besteht aus einer oder einem Gesandten pro Fachschaft und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

- 2 Der Ersatz von Vorstandsmitgliedern wird von der entsprechenden Fachschaft vorgeschlagen und vom Vorstand students.fhnw bestätigt.
- 3 Dem Vorstand students.fhnw steht eine Präsidentin, ein Präsident vor. Diese Person gilt nicht als Vertretung der Herkunftsfachschaft. Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat. Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Stellvertretung wird bei Bedarf durch den Vorstand students.fhnw intern gestellt.
- 4 Der Vorstand students.fhnw handelt als Kollegialbehörde.
- 5 Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand students.fhnw oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch den Vorstand students.fhnw oder durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder können als beratende Stimme im Vorstand students.fhnw beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet.
Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben.
Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt.
- 5 Fachschaften können eine Stellvertretung für ihren Sitz im Vorstand students.fhnw nominieren. Diese Vertretung muss ebenfalls vom Vorstand students.fhnw bestätigt werden und kann nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder ordentliches Mitglied der Geschäftsstelle sein. Die Vertretung darf bei Abwesenheit des regulären Vorstandsmitglieds an Sitzungen des Vorstandes students.fhnw teilnehmen.

Amtsdauer

Art. 16

Der Vorstand students.fhnw und die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist bis zu maximal drei Amtsjahren möglich.

Kompetenzen

Art. 17

Der Vorstand students.fhnw ist für die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets sowie der Umsetzung der im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Grundsätze der Studierendenpolitik verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand students.fhnw und die Delegierten in den FHNW-Organen ohne gebundenes Mandat. Er berichtet der Delegiertenversammlung über seine Entscheide.

Einberufung

Art. 18

- 1 Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident beruft die Sitzungen des Vorstand students.fhnw ein und stellt deren Durchführung sicher.
- 2 Es finden pro Jahr mindestens 10 ordentliche Sitzungen statt, maximal alle drei Wochen. Während vorlesungsfreien Zeiten finden keine Sitzungen statt.
- 3 Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

Beschluss-
Fähigkeit und
Beschlussfassung

Art. 19

- 1 Der Vorstand students.fhnw ist beschlussfähig, wenn mindestens das absolute Mehr der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstandspräsidentin oder dem Vorstandspräsidenten der Stichentscheid zu.

Verantwortungen

Art. 20

- 1 Der Vorstand students.fhnw entwirft die Grundzüge der Studierendenpolitik an der FHNW.
- 2 Die Vorstandspräsidentin oder der Vorstandspräsident ist gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.
- 3 Der Vorstand students.fhnw legt der Delegiertenversammlung jährlich folgende von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Geschäfte vor: das Arbeitsprogramm, das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht.

III) Die Geschäftsstelle

Aufgaben

Art. 21

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Gremium der Studierendenorganisation FHNW. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des Vorstandes students.fhnw, um.
- 2 Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
- 3 Die Geschäftsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.
- 4 Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen im Rahmen des Budgets für die Studierenden und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand students.fhnw muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.
- 5 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist, gemeinsam mit dem Vorstandspräsidenten bzw. der -Vorstandspräsidentin, die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.

Mitglieder

Art. 22

- 1 Die Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:
 - a) der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle
 - b) der oder des Finanzverantwortlichen
 - c) weiterer im Vorstand students.fhnw bestimmter Positionen.

a) Leiter oder
Leiterin der
Geschäftsstelle

Art. 23

- 1 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Vorstand students.fhnw und ist die Kontaktstelle zwischen dem Vorstand students.fhnw und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration der Studierendenorganisation FHNW.

- 4 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand students.fhnw vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 5 Ein vorzeitiger Ersatz der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand students.fhnw ad interim bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

b) Stellvertretung
Geschäftsstelle

Art. 24

- 1 Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 2 Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

c) Finanzen

Art. 25

- 1 Der Leiter / Die Leiterin Finanzen ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
- 2 Der Leiter / Die Leiterin Finanzen ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der Leiter / die Leiterin Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.
- 3 Der Leiter / Die Leiterin Finanzen ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.

Amtsdauer

Art. 26

- 1 Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird bei der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle vorgeschlagen, vom Vorstand students.fhnw gewählt und von der FHNW eingestellt.

Arbeitsweise

Art. 27

Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind durch den Vorstand students.fhnw im Geschäftsreglement festgelegt.

2. Fachschaften

Fachschaften

Art. 28

- 1 Die Studierendenorganisation FHNW wird getragen durch die Fachschaften.
- 2 Fachschaften sind Organisationseinheiten der Studierendenorganisation FHNW und vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule.
- 3 Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Richtlinien der Studierendenorganisation FHNW.
- 4 Die Reglemente der Fachschaften müssen vom Vorstand students.fhnw genehmigt werden.
- 5 Die Fachschaften pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
- 6 Die Fachschaften bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.
- 7 Sie sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen.

C. FINANZEN

Finanzierung

Art. 29

- 1 Die Studierendenorganisation FHNW ist alleinig berechtigt, bei den Bachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam mit dem Einzug der Studiengebühren durch die FHNW den Mitgliederbeitrag semesterweise zu erheben. Auf die Erhebung des Mitgliederbeitrags bei den MAS-Studierenden wird verzichtet.
- 2 Der Vorstand students.fhnw legt der Delegiertenversammlung ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, der Delegierten in die Fachhochschulorgane, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
- 2 Der Vorstand students.fhnw erarbeitet ein Finanzreglement, welches von dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin der FHNW genehmigt werden muss.
- 3 Die Fachschaften erhalten durch die Studierendenorganisation FHNW finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbetrag wird durch die Geschäftsstelle der Studierendenorganisation FHNW festgelegt und vom Vorstand students.fhnw genehmigt.
- 4 Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger regeln die Fachschaften selbständig.

D. STATUTENREVISION

Allgemeines

Art. 30

- 1 Die Statuten können revidiert werden.
- 2 Alle Änderungen müssen von der Geschäftsstelle, dem Vorstand students.fhnw oder den Fachschaften als Anträge formuliert werden. Die Anträge müssen für Gültigkeit im korrekten Formular ausgefüllt und gemäss den bestimmten Fristen eingereicht werden.

E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 31

Die Statuten gelten ohne zeitliche Limite. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am 12. Dezember 2016 in Kraft.